

7.
März
1993

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Worb,

gestützt auf

- Art. 28 des Abfallreglementes vom 2. Juni 1991
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliesst:

1 Haushaltungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Abfallgebühr von privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Benützungs- und einer Grundgebühr zusammen.

² Für Grüngut und Speisereste werden keine Gebühren erhoben.¹

³ Bei mit Kehricht verunreinigtem Grüngut und Speisereste erfolgt eine volumenabhängige Gebührenerhebung. Die Gebühr beträgt je Containerleerung (140 bis 800 Liter) Fr. 5.00 bis Fr. 80.00.¹

Benützungsgebühr

Art. 2 ¹ Die Rahmenansätze betragen pro Gebührenmarke für den Abfallsack:

- bis 35 Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.80 (Farbe gelb)
- bis 60 Liter Fr. 2.40 bis Fr. 4.80 (Farbe rot)
- bis 110 Liter Fr. 4.40 bis Fr. 8.80 (Farbe orange).²

² Das Bündel, die Schachtel, das Einzelstück usw. (Sperrgut) sind ebenfalls mit einer Gebührenmarke (Farbe pink) zu bezeichnen, deren Kostenrahmen Fr. 4.40 bis Fr. 8.80 beträgt. Bis zu einem Gewicht von 15 kg ist eine Marke, über 15 bis 30 kg sind zwei Marken und über 30 kg bis maximal 50 kg sind drei Marken erforderlich.²

³ In Containern dürfen brennbare Abfälle nur in Abfallsäcken oder Behältern eingelegt werden, die mit Gebührenmarken versehen sind.

Grundgebühr

Art. 3 Die Rahmenansätze, welche jährlich nach Anzahl Zimmer oder Wohnungen erhoben werden, betragen:

a bei wöchentlicher Abfuhr:

- 1- und 1 ½ - Zimmer-Wohnung Fr. 80.-- bis Fr. 180.--
- 2- und 2 ½ - Zimmer-Wohnung Fr. 90.-- bis Fr. 200.--
- 3- und 3 ½ - Zimmer-Wohnung Fr. 100.-- bis Fr. 220.--
- 4- und 4 ½ - Zimmer-Wohnung Fr. 110.-- bis Fr. 240.--
- 5- und 5 ½ - Zimmer-Wohnung Fr. 120.-- bis Fr. 260.--
- 6- und mehr Zimmer Fr. 130.-- bis Fr. 280.--²

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2020

² Beschluss der Einwohnergemeinde vom 7. März 1993

- b bei zweimaliger Abfuhr pro Monat:
pro Wohnung Fr. 50.-- bis Fr. 12.--.¹

2 Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe (Büro, Verkaufsgeschäfte, Restaurants usw.) besteht aus einer Benützungs- und einer Grundgebühr.

² Aufgehoben.²

³ Für Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen, bei denen die Gemeinde gemäss vertraglicher Vereinbarung die Entsorgung vornimmt, werden eine Servicepauschale und eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.³

Benützungsg Gebühr

Art. 5 Es gelten die gleichen Bestimmungen und Ansätze wie unter Art. 2.²

Grundgebühr

Art. 6 Es gelten die gleichen Bestimmungen und Ansätze wie unter Art. 3. Sofern diese nicht anwendbar sind, wird die Grundgebühr aufgrund der anfallenden Abfallmenge durch die Umweltkommission festgelegt. Als Grundlage für die Einschätzung wird pro Tonne Abfall ein Preis im Rahmen von Fr. 80.-- bis Fr. 180.-- festgelegt. Die Einschätzung wird dem Gebührenpflichtigen durch die Umweltkommission eröffnet.²

Gebühren für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Entsorgungsmonopol³

Art. 7 ¹ Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Entsorgungsmonopol unterstehen, werden gewichtsabhängige Gebühren verrechnet.³

² Die Gebühr für die gewichtsabhängige Entsorgung in Containern (140 bis 800 Liter) beträgt pro kg Fr. 0.20 bis Fr. 0.50; zusätzlich gibt es pro Containerleerung eine Andockgebühr von Fr. 4.-- bis Fr. 6.--.³

Servicepauschale und gewichtsabhängige Gebühr³

Art. 7a ¹ Die Servicepauschale beträgt zwischen Fr. 80.-- und Fr. 180.--.

² Die gewichtsabhängige Gebühr beträgt pro kg Fr. 0.20 bis Fr. 0.50; zusätzlich gibt es pro Containerleerung eine Andockgebühr von Fr. 4.-- bis Fr. 6.--.³

3 Allgemeine Bestimmungen

¹ Beschluss der Einwohnergemeinde vom 7. März 1993

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Oktober 2003

³ Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2020

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 8 Besondere Dienstleistungen der Gemeinde an Dritte werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Kadavergebühr

Art. 8a Die Rahmenansätze der Kadaverentsorgung betragen je kg:
 - bis 200 kg ab Werkhof: Fr. 1.-- bis Fr. 2.--
 - über 200 kg ab Hof: Fr. 0.50 bis Fr. 1.--¹

Ausschluss von der Abfuhr für brennbare Abfälle

Art. 9 Brennbare Abfälle, die sich nicht in einem mit einer Gebührenmarke versehenen Abfallsack befinden, und Einzelstücke, Bündel, Schachteln usw. ohne die entsprechende Gebührenmarke gemäss Art. 2 werden nicht abgeführt. Dies gilt auch für Abfälle, welche in Containern bereitgestellt werden.

Abgabe von Gebührenmarken

Art. 10 Gebührenmarken für Abfallsäcke und Sperrgut (Bündel, Schachteln, Einzelstücke usw.) können in allen Geschäften innerhalb der Gemeinde, welche auch Abfallsäcke verkaufen, bezogen werden. Gebührenmarken für Container können im Gemeindewerkhof bezogen werden.¹

Gebührenansätze, Festlegung, Gebührenbezug, Verzugszins

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat setzt auf Antrag des Departements Umwelt die Benützungsgebühr und Grundgebühr innerhalb der in Art. 2, 3, 6 und 7 und 8a festgelegten Gebührenrahmen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des kommenden Jahres alljährlich fest.¹

² Die Grundgebühr wird pro Jahr mit einer halbjährlichen Akontozahlung vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

³ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinsfusses für Steuerforderungen geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Dieser Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf den 1. September 1991 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 2. Juni 1991

Namens des Gemeinderates:
 Der Präsident: *Bernasconi*
 Der Sekretär: *Löffel*

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Oktober 2003

Auflagebescheinigung

Die Neufassung des Gebührentarifes zum Abfallreglement wurde nach Art. 4 Abs. 1 Al. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeabstimmung vom 2. Juni 1991 in der Präsidentialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 10., 17. und 24. Mai 1991 öffentlich bekanntgegeben worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass während der öffentlichen Auflage, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen, das heisst bis 2. Juli 1991, gegen den Inhalt des neuen Tarifes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden könne. Im übrigen wurde auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde innert der Frist von 30 Tagen aufmerksam gemacht.

Die Einsprachefrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 5. Juli 1991

Der Gemeinbeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern.

Bern, 13. August 1991

Der Direktor: *Bärtschi*